

Anlage 3 LSO**Seniorenspielordnung****1 Allgemeines**

- 1.1 Jährlich werden auf Landesebene Seniorenmeisterschaften ausgerichtet.

2 Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

- 2.1 Teilnahmeberechtigt an den Landesmeisterschaften sind bei den Senioren Ü47, Ü53 und bei den Seniorinnen Ü43 sechs Mannschaften, bei den Senioren Ü35, Ü41, und bei den Seniorinnen Ü31, Ü37 neun Mannschaften.
- 2.1.1 Teilnahmeberechtigt sind mehrere Mannschaften eines Vereins. Die Landesspielordnung (LSO) ist sinngemäß anzuwenden.

3 Teilnahmeberechtigung der Spieler

- 3.1 Die Vereine können in den Mannschaften Spieler unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse einsetzen, sofern folgende Altersbedingungen erfüllt sind:

Senioren müssen das

36. = Altersklasse Ü35

42. = Altersklasse Ü41

48. = Altersklasse Ü47

54. = Altersklasse Ü53

Seniorinnen müssen das

32. = Altersklasse Ü31

38. = Altersklasse Ü37

44. = Altersklasse Ü43

Lebensjahr vollendet haben oder während des Kalenderjahres der Deutschen Meisterschaften vollenden.

- 3.1.1 Mannschaften mit Spielern mehrerer Altersstufen spielen in der Altersklasse, in der ihre jüngsten Spieler einzustufen sind.
- 3.2 Jeder Spieler muss im Besitz eines gültigen Senioren-Spielerpasses sein, der am Spieltag vorzulegen ist. Nachreichen ist nicht möglich.

4 Durchführung

- 4.1 Die Landesmeisterschaften werden abwechselnd in den Bezirksverbänden durchgeführt. Die Vereine gelten als Ausrichter. Die Reihenfolge wird durch das „Rollierende System“ bestimmt.

- 4.2 Das rollierende System regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Landesmeisterschaften und wird wie folgt festgelegt:

	2007/08	2008/09	2009/10
	2010/11	2011/12	2012/13 usw.
Senioren Ü35/Seniorinnen Ü31	Rheinland	Pfalz	Rheinessen
Senioren Ü41/Seniorinnen Ü37	Pfalz	Rheinessen	Rheinland
Senioren Ü47/Seniorinnen Ü43	Rheinessen	Rheinland	Pfalz
Senioren Ü53	Pfalz	Rheinessen	Rheinland

- 4.3 Der Landesspielwart erstellt die Ausschreibung und übersendet diese den Bezirksverbänden zur Veröffentlichung in ihren Informationsorganen.
- 4.4 Bewerbungen um die Ausrichtung der Landesmeisterschaften können bis spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Meisterschaften von jedem Verein an den Landesspielwart gerichtet werden.
- 4.4.1 Gehen mehrere Bewerbungen ein, sind die Vereine bevorrechtigt, die dem Bezirksverband angehören, der nach dem rollierenden System mit der Durchführung betraut ist.
- 4.5 Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet der Landesspielwart in Abstimmung mit dem nach dem rollierenden System zuständigen Bezirksspielwart, insbesondere dann, wenn mehrere Bewerbungen vorliegen.
- 4.5.1 Geht keine Bewerbung ein, bleibt der nach dem rollierenden System zuständige Bezirksverband für die Durchführung verantwortlich.
- 4.6 Die Landesmeisterschaften werden in Turnierform ausgetragen. Der Modus richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften.

- 4.6.1 Melden zu den Landesmeisterschaften mehr Mannschaften als in Ziff. 2.1 vorgesehen, ist eine Vorrunde erforderlich, die der Landesspielwart den Bezirksverbänden zur Ausrichtung und Durchführung überträgt.
- 4.7 Bei den Landesmeisterschaften werden bei bis zu sechs teilnehmenden Mannschaften zwei Gruppen, in der jeder gegen jeden spielt, gebildet. Die Spielfolge ist hierbei 1-2(3), 1-3(2) und 2-3(1), sofern Ziff. 4.7.1 und 4.7.2 nicht anders bestimmen. Es schließen sich die Überkreuzspiele der Gruppenersten gegen die Gruppenzweiten zur Ermittlung der beiden Teilnehmer am Endspiel und dem Spiel um Platz 3 und 4 an.
- 4.7.1 Fehlt eine Mannschaft in einer Gruppe (insgesamt fünf teilnehmende Mannschaften) wird in dieser Gruppe nur ein Spiel über drei Gewinnsätze ausgetragen (Konditionsausgleich).
- 4.7.2 Nehmen nur vier Mannschaften teil, spielt jeder gegen jeden. (Spielfolge 1-2, 3-4, 1-3, 2-4, 1-4 und 2-3).
- 4.7.3 Nehmen weniger als vier Mannschaften teil, spielt jeder gegen jeden. Hierbei können durch Mehrheitsbeschluss drei Gewinnsätze vereinbart werden.
- 4.8 Bei den Landesmeisterschaften, bei denen sieben bis neun Mannschaften teilnehmen, wird nach folgendem Spielmodus gespielt:
- 4.8.1 Bei neun Mannschaften werden drei Gruppen gebildet, in denen jeder gegen jeden spielt (Spielfolge 1-2, 1-3 und 2-3). Bei den Überkreuzspielen treffen aufeinander: Gruppe A 1. - B 2. (Ü1), Gruppe B 1.- C 2. Ü2) und Gruppe C 1.. - A 2. (Ü3). Die jeweiligen Gewinner ermitteln in der Endspielrunde, jeder gegen jeden (Spielfolge Ü1 - Ü 2, Ü 1 - Ü 3, Ü 2 - Ü 3, den Landesmeister, die Verlierer der Überkreuzspiele spielen um Platz 4-6 (gleicher Modus).
- 4.8.2 Bei acht Mannschaften werden zwei Vierergruppen gebildet, Spielfolge in der Vorrunde gem. Ziff. 4.7.2, in der Endrunde gem. Ziff. 4.7, Satz 3.
- 4.8.3 Bei sieben Mannschaften werden einer Dreiergruppe und eine Vierergruppe gebildet. Spielfolge Vierergruppe gem. Ziff. 4.7.2 und in der Dreiergruppe gem. Ziff. 4.7.3 Satz 1, in der Endrunde gem. Ziff. 4.7, Satz 3.
- 4.9 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gehen alle Spiele über zwei Gewinnsätze.
- 4.10 Die Gruppeneinteilung wird vom LSPW vorab oder am Turniertag vor Ort gelöst.
- 4.11 Es sollten mindestens zwei Spielfelder zur Verfügung stehen.
- 4.12 Die Netzhöhe beträgt bei den:
- | | | |
|-------------|-----|----------|
| Senioren | Ü35 | = 2.43 m |
| | Ü41 | = 2.40 m |
| | Ü47 | = 2.40 m |
| | Ü53 | = 2.35 m |
| Seniorinnen | Ü31 | = 2.24 m |
| | Ü37 | = 2.20 m |
| | Ü43 | = 2.20 m |
- 4.13 Das Schiedsgericht (1. Schiedsrichter = mindestens C-Lizenz) stellt die spielfreie Mannschaft. Ist nur ein Spiel bzw. Gruppenspiel erforderlich, stellt der Ausrichter das Schiedsgericht.
- 4.14 Die Original-Spielberichtsbögen und eine Ergebnisliste sind noch am Turniertag an den Landesspielwart abzusenden.
- 4.15 Die Ergebnisdurchsage hat sofort nach Beendigung der Spiele an das lt. Ausschreibung zuständige Organ zu erfolgen.
- 4.16 Ansonsten gilt in allen Punkten die LSO.

Diese Ordnung wurde vom Präsidium in der Sitzung am 30. März 1993 in Guldenthal verabschiedet und tritt am 1.7.93 in Kraft.

Geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 13.3.02 in Rheinböllen.

Geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 27.4.04 in Rheinböllen.

Geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18.12.2006 in Mainz.

Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 6.3.2009 in Germersheim.